

Baloise Secure Plan

Die flexible Risikoversicherung
für den finanziellen Schutz im Todesfall
oder bei Erwerbsunfähigkeit

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 1.2020

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthalten Basisinformationen zu Baloise Secure Plan, der flexiblen Vorsorgelösung mit Garantie. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die zugehörigen Vertragsbedingungen.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet ist die Basler Leben AG unter www.baloise.ch zu finden.

2. Versicherungsnehmer, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler Leben AG abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler Leben AG.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben oder Erwerbsfähigkeit versichert ist.

Begünstigte Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, die der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall als anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bezeichnet hat.

3. Vorsorgelösung Baloise Secure Plan

Baloise Secure Plan ist eine Lebensversicherung zur Absicherung des finanziellen Risikos im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit. Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung ohne Sparkomponente. Die Vorsorgelösung Baloise Secure Plan erfüllt die hohen Flexibilitätsanforderungen einer Lebensversicherung, die sich am Lebenszyklus des Kunden orientiert. Gleichzeitig genießt sie die Steuerprivilegien einer Lebensversicherung.

Baloise Secure Plan wird typischerweise gegen periodische Prämien finanziert, die jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich geleistet werden können. Die Todesfallversicherung kann bei Bedarf auch gegen Einmalprämie finanziert werden. Die Basler Leben garantiert eine Leistung im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeitsrenten oder Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit) der versicherten Person.

Eine Lebensversicherung zeichnet sich meist durch eine lange Vertragsdauer aus. Im Laufe des Lebenszyklus - Berufseinstieg, Partnerschaft, Kinder oder Eigenheim - verändert sich auch der Umfang des benötigten Versicherungsschutzes. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers und mit Zustimmung der Basler Leben AG kann mit Baloise Secure Plan immer eine passende Lösung gefunden werden.

Todesfallversicherung

Zur Absicherung des finanziellen Risikos im Todesfall stehen verschiedene Ausprägungen zur Verfügung.

Es kann eine während der Versicherungsdauer konstante oder jährlich abnehmende Leistung im Todesfall infolge von Krankheit oder Unfall abgeschlossen werden. Die Todesfallversicherung kann auf ein Leben (eine versicherte Person) oder auf zwei Leben (zwei versicherte Personen) abgeschlossen werden. Bei der Versicherung auf zwei Leben wird die Leistung nur im Todesfall der zuerst sterbenden versicherten Person ausbezahlt. Damit endet die Todesfallversicherung auf zwei Leben.

Im Normalfall wird zur Finanzierung der Todesfallversicherung eine konstante periodische Prämie vereinbart. Als Alternative steht die rollende Todesfallversicherung zur Verfügung, bei der die Prämie unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person jährlich neu festgelegt wird. Die Prämie steigt dabei entsprechend der zunehmenden Sterbewahrscheinlichkeit.

Als Zusatzversicherung kann eine Leistung im Todesfall nur infolge Unfall eingeschlossen werden.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Zur Absicherung des finanziellen Risikos bei Erwerbsunfähigkeit stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Es kann eine Rente bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall oder nur infolge Krankheit abgeschlossen werden. Zudem kann die Wartefrist, die Dauer zwischen Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und dem Beginn der Rentenzahlung, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden.

Wechsel Säule 3a/3b

Baloise Secure Plan kann entweder in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) oder in der freien Vorsorge (Säule 3b) abgeschlossen werden. Damit kann gewährleistet werden, dass der bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer aufrecht erhalten bleibt, auch wenn beispielsweise die Prämienzahlung wegen Aufgabe der Erwerbstätigkeit von der Säule 3a in die Säule 3b wechselt. Bei einem Wechsel bleiben die Rechnungsgrundlagen unverändert.

Unabhängig davon, ob Baloise Secure Plan in der Säule 3a oder der Säule 3b abgeschlossen wurde, ist der Wechsel in die alternative Säule für künftige Prämien möglich, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Säule 3a eingehalten werden.

4. Sicherheitsbausteine

Bei Baloise Secure Plan kann der Versicherungsnehmer die für den gewünschten Versicherungsschutz zulässigen Bausteine einzeln einschliessen. Sicherheitsbausteine sind nicht rückkaufsfähig und können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden.

Life Coach

Partner (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner) und Kinder können im Todesfall der versicherten Person, für die der «Life Coach» eingeschlossen ist, Dienstleistungen beziehen. Der Wert der angebotenen Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen ist auf 10 000 CHF beschränkt. Es gilt der im Zeitpunkt des Todesfalls aktuelle Leistungskatalog der Basler Leben AG. Die Dienstleistungen können nicht als Geldleistung bezogen werden.

Sofortzahlung im Todesfall

Begünstigte Personen können im Todesfall der versicherten Person gegen Vorlage eines amtlichen Todesscheins eine Sofortzahlung von maximal 10 000 CHF der vereinbarten Leistung im Todesfall innerhalb von fünf Arbeitstagen verlangen. Diese Sofortzahlung wird mit der Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise verrechnet.

Versicherbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie kann der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person in beschränktem Umfang beantragen.

5. Steuerliche Behandlung

Allgemeines

Die folgenden Informationen über die für Lebensversicherung wie Baloise Secure Plan massgebenden Steuerregelungen basieren auf den im Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Produktinformationen und Vertragsbedingungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Stand: Dezember 2019). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Ausführungen kann die Basler Leben AG keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Steuergesetzgebung.

Abzugsberechtigung der Prämien

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) können die Prämien bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag vom Einkommen abgezogen werden.

In der freien Vorsorge (Säule 3b) können die Versicherungsprämien im Rahmen des Pauschalabzugs steuerlich geltend gemacht werden.

Einkommenssteuer

Sowohl in der Säule 3a als auch in der Säule 3b wird die Leistung im Todesfall getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Renten bei Erwerbsunfähigkeit werden sowohl in der Säule 3a als auch in der Säule 3b zu 100% als Einkommen besteuert.

6. Technischer Zins und Deckungskapital

Die Prämie einer reinen Risikoversicherung setzt sich aus Risiko- und Kostenteil zusammen.

Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem noch nicht verbrauchte Risiko- und Kostenteile der Prämien verzinst werden.

Das Deckungskapital besteht aus den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zur Erfüllung der zukünftigen Verbindlichkeiten der Basler Leben AG und setzt sich aus den verzinsten, noch nicht verbrauchten Risiko- und Kostenteilen der Prämien zusammen.

7. Überschussbeteiligung

Charakteristisch für die Lebensversicherung sind die über eine lange Vertragsdauer hinweg vereinbarten Prämien und Versicherungsleistungen. Diese erfordern eine vorsichtige Tarifikalkulation. Die zugrundeliegenden Annahmen der Basler Leben AG bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten können zu Risiko- oder Kostenüberschüssen führen, an denen die Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Dazu ermittelt die Basler Leben AG im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechts und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Höhe der den Versicherungsnehmern insgesamt zustehenden Beteiligung am Jahresüberschuss. Dieser Betrag wird dem Überschussfonds zugewiesen, aus dem die Weiterleitung der Überschussbeteiligung an die einzelnen Versicherungsnehmer gemäss den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist dabei von Bedeutung. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Allfällige Risiko- und Kostenüberschüsse werden mit der Prämie verrechnet. Wird die Todesfallversicherung gegen Einmalprämie finanziert, werden allfällige Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet.

8. Beginn des Vertrages und des definitiven Versicherungsschutzes

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Vorsorgelösung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willensäußerung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, verlängert sich diese Bindungsfrist auf vier Wochen.

Die Prüfung eines Antrages bedarf in der Regel etwas Zeit, da die Basler Leben AG feststellen muss, ob das Risiko von der Summe her versicherbar ist und der Gesundheitszustand der zu versichernden Person die Übernahme des Risikos erlaubt. Damit der Antragsteller in dieser Phase nicht auf den gewünschten Versicherungsschutz verzichten muss, profitiert er bei der Basler Leben AG während maximal zweier Monate von einem provisorischen Versicherungsschutz.

Mit der Annahme des Antrages durch die Basler Leben AG wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist, beginnt damit der definitive Versicherungsschutz.

9. Verpfändung und Abtretung

Der Versicherungsnehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

In den Vertrag eingeschlossenen Sicherheitsbausteine können weder einzeln noch gesamthaft abgetreten oder verpfändet werden. Lediglich bei einer Abtretung des gesamten Vertrages gehen sämtliche eingeschlossenen Sicherheitsbausteine auf den neuen Vertragsnehmer über.

10. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. der Anspruchsberechtigten

Antrags- und Gesundheitsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)

Der Antragsteller muss die Antrags- und Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Auch die sich in dieser Zwischenzeit manifestierten Änderungen von Gefahrstatsachen, insbesondere der Gesundheit, sind der Basler Leben AG umgehend anzuzeigen. Besteht bezüglich einer Gefahrstatsache Unsicherheit, ob diese zu deklarieren sei oder nicht, wird empfohlen, eine solche Tatsache in jedem Fall und unter allen Umständen anzuzeigen. Dies gilt zum Beispiel für die Angabe der beruflichen Tätigkeit oder den Nichtraucherstatus der versicherten Person bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsänderungen. Der Erhalt der Police und des Leistungsanspruches kann davon abhängig sein, da die Basler Leben AG bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen kann und bei Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

Anzeige des Eintritts des versicherten Ereignisses

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte müssen die Basler Leben AG über den Eintritt des versicherten Ereignisses informieren und den Versicherungsanspruch begründen. Der Tod der versicherten Person ist so schnell als möglich und eine Erwerbsunfähigkeit spätestens drei Monate nach deren Eintritt zu melden.

11. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

12. Kündigungsrecht

Ein Versicherungsvertrag endet grundsätzlich mit der Kündigung, welche schriftlich zu erfolgen hat. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Versicherungsvertrag zu kündigen:

Kündigende Partei	Kündigungsgrund	Kündigungszeitpunkt	Ende des Versicherungsschutzes
Versicherungsnehmer	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG)	Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung, spätestens ein Jahr ab Pflichtverletzung	Zugang der Kündigung am Hauptsitz der Basler Leben AG
Basler Leben AG	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)	Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG)	sofort	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer

13. Prämie

Die Prämie ist der für den gewährten Versicherungsschutz als Entgelt zu zahlende Beitrag. Die Prämie einer Risikoversicherung setzt sich aus Risiko- und Kostenteil zusammen. Die Risikoprämie wird zur Deckung der Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit benötigt. Angaben zur Dauer der Prämienzahlungspflicht, zur Höhe und Fälligkeit der Prämie und zur Prämienzahlungsfrist können der Offerte, dem Antrag, der Police und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Die Prämie für die Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist vom Raucherstatus der versicherten Person abhängig. Die Prämie für Nichtraucher ist in der Regel tiefer als diejenige für Raucher.

Die Prämie für die Erwerbsunfähigkeitsrente ist zusätzlich von der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person abhängig.

Die Prämienzahlung kann jährlich oder gegen Zuschlag auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Die Basler Leben AG garantiert die in der Police aufgeführte Prämienhöhe für die gesamte Vertragsdauer. Bei der Erwerbsunfähigkeitsrente und bei der rollenden Todesfallversicherung ist die Prämiengarantie auf fünf Jahre begrenzt.

Die Prämie kann auch über ein Prämiendepot oder Prämienperrdepot entrichtet werden. Ein Prämiendepot ist ein verzinsliches Konto, das die Basler Leben AG für den Versicherungsnehmer führt. Es dient der Finanzierung künftiger periodischer Prämien und ist daher zwingend mit einem Versicherungsvertrag verbunden. Dies gilt auch für das Prämienperrdepot. Im Unterschied zum Prämiendepot sind hier Kapitalrückzüge nicht möglich, es sei denn, der Zweck, für den das Prämienperrdepot eröffnet worden ist, entfällt. In beiden Fällen unterliegen die anfallenden Depotzinsen der Einkommenssteuer und der Depotsaldo der Vermögenssteuer. Die Depots geniessen keinen Schutz durch das Bankkundengeheimnis. Im Zuge der Begründung eines Prämiendepots oder Prämienperrdepots ist die Basler Leben AG verpflichtet, zusätzlich die gesetzlichen Vorgaben zum automatischen Informationsaustausch

(AIA), zum US-amerikanischen Steuerstatus (FATCA) sowie zur Geldwäschereibekämpfung einzuhalten. Dies bedingt eine Zusammentragung einer Vielzahl von Zusatzinformationen anlässlich der Begründung.

Bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

14. Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Erfolgt die Bezahlung der Prämie nicht fristgerecht, ist der Erhalt des Versicherungsschutzes oder gar des ganzen Versicherungsvertrages gefährdet. Mögliche Folgen bei Prämienzahlungsverzug sind:

- Erlöschen des Versicherungsvertrages
- Verlust nicht umwandlungsfähiger Vertragsteile im Falle von Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages
- Deckungsunterbrüche durch Suspendierung der Leistungspflicht

15. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Soll die Zahlung der periodischen Prämien eingestellt werden, der Versicherungsschutz in reduziertem Umfang aber erhalten bleiben, kann der Versicherungsnehmer nach Zahlung von drei Jahresprämien die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.

Zur Bestimmung des Umwandlungswertes, der versicherten Leistung nach Umwandlung, wird das Deckungskapital, abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, als Einmalprämie verwendet.

Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und die rollende Todesfallversicherung können nicht in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt werden.

16. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen.

Insbesondere endet der Versicherungsvertrag bei:

- Eintritt des versicherten Ereignisses, sofern keine Erwerbsunfähigkeitsrenten bezogen werden
- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- Widerruf des Antrages
- Eintritt der Mahnfolgen bei Prämienzahlungsverzug (vgl. Ziff. 14)
- Kündigung

17. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel

Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der der Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Entbindung von der Schweigepflicht

Gewisse Datenübermittlungen, z. B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung

«Bearbeiten» bedeutet jeglichen Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archi-

vieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls wird Rücksprache mit Dritten (z. B. anderen Versicherern, Ärzten) genommen. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

Datenaustausch

Im Interesse sämtlicher Kunden findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Vermittler

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Der Kunde hat gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von ihm bearbeitet und, wenn ja, welche. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

18. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

19. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden an:

Basler Leben AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen für Todesfallversicherungen

T1 Leistung im Todesfall bei der Todesfallversicherung infolge Unfall oder Krankheit

Der Anspruch auf die versicherte Leistung entsteht bei Tod der versicherten Person während der Vertragsdauer infolge Unfall oder Krankheit.

Bei der Todesfallversicherung auf zwei Leben entsteht der Anspruch auf die versicherte Leistung nur im Todesfall der zuerst sterbenden versicherten Person. Damit endet die Todesfallversicherung auf zwei Leben.

T2 Leistung im Todesfall bei der Todesfall-Zusatzversicherung infolge Unfall

Der Anspruch auf die versicherte Leistung entsteht, wenn die versicherte Person plötzlich, durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor und unfreiwillig eine körperliche Schädigung erleidet, die während der Vertragsdauer innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall ihren Tod zur Folge hat.

Kein Anspruch auf die versicherte Leistung besteht bei Unfällen infolge Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen.

T3 Rückkaufswert

Todesfallversicherungen sind nicht rückkaufsfähig.

T4 Umwandlungswert

Todesfallversicherungen infolge Krankheit oder Unfall haben erst nach Bezahlung von drei Jahresprämien einen Umwandlungswert.

Der Umwandlungswert entspricht der Leistung einer konstanten Todesfallversicherung, die aus dem Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten entsteht, ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten.

Eine Umwandlung von rollenden Todesfallversicherungen und Unfalltod-Zusatzversicherungen ist nicht möglich.

T5 Prämienanpassung für die rollende Todesfallversicherung

Die Basler Leben AG ist nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren berechtigt, die Prämien entsprechend dem Risikoverlauf der versicherten Gemeinschaft anzupassen. Eine Prämienanpassung wird spätestens 30 Tage vor Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich bekannt gegeben.

Eine Änderung der Leistung im Todesfall führt weder zu einem Neubeginn noch zu einer Verlängerung der fünfjährigen Frist.

Nach Bekanntgabe einer Prämienanpassung kann der Versicherungsnehmer die rollende Todesfallversicherung schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Zugang der Kündigung bei der Basler Leben AG.

Besondere Vertragsbedingungen für Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

EU1 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit können als Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit oder als Erwerbsunfähigkeitsrenten versichert werden.

Je nach Grad der Erwerbsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten und Prämienbefreiung.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei

- Geburtsgebrechen
- Selbsttötungsversuch
- absichtlicher Selbstverstümmelung
- Verletzung der Mitteilungs- und Nachweispflicht
 - > bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit (EU8)
 - > bei Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs (Rahmenbedingungen R13)
 - > bei Änderung einer Leistungsvoraussetzung (EU8)
- Verweigerung bzw. Verhinderung der von der Basler Leben AG verlangten Untersuchungen und Erhebungen
- Verletzung der Schadenminderungspflicht (EU9)
- Tabletten-, Medikamenten-, Alkohol- oder Drogensucht, -abhängigkeit oder -missbrauch oder damit in Verbindung stehende psychiatrische oder somatische Diagnosen
- Teilnahme an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen

EU2 Erwerbsunfähigkeit

Die versicherte Person ist erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbarer Gesundheitsbeeinträchtigung und nach zumutbarer Behandlung und Umschulung eine zumutbare Erwerbstätigkeit weder vollständig noch teilweise ausüben kann. Während der geforderten Umschulungszeit werden Erwerbsunfähigkeitsleistungen nur erbracht, wenn die Umschulung für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit objektiv nötig, geeignet sowie in zeitlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht angemessen ist.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

EU3 Grad der Erwerbsunfähigkeit

→ Einkommensvergleich (E)

Die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen (Eink. 1), das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, und dem Erwerbseinkommen (Eink. 2), das sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt oder noch erzielen könnte, ergibt, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens (Eink. 1), den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

$$\frac{(\text{Eink. 1} - \text{Eink. 2}) \times 100}{\text{Eink. 1}} = \text{EU-Grad (\%)}$$

Für das Erwerbseinkommen (Eink. 1) massgebend ist

- > bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen und bei Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: Der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre.
- > bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen und bei Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land: Der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten steuerbaren Bruttoeinkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei ganzen Kalenderjahre.
- > bei den übrigen Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: Der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.
- > bei den übrigen Erwerbstätigen mit Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land:
Der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten steuerbaren Bruttoeinkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Das Erwerbseinkommen vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) wird durch Nominallohnentwicklung und Karrierezuschlag nicht erhöht.

Für das Erwerbseinkommen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) ist das Einkommen massgebend, das nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielt wird oder noch erzielt werden könnte.

Die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit werden zusammengezählt.

Sind die Erwerbseinkommen Eink. 1 oder Eink. 2 nicht ermittelbar und hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, kann die Basler Leben AG die Durchschnittslöhne anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik ermitteln.

→ **Betätigungsvergleich (B)**

Bei nichterwerbstätigen oder in Ausbildung stehenden Personen wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt durch eine Gegenüberstellung der nicht entlohnten Aufgaben oder Tätigkeiten, welche der versicherten Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zufielen, und derjenigen, welche ihr nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung noch möglich und zumutbar sind.

→ **Einkommens- und Betätigungsvergleich (E/B)**

Bei Personen, die nicht voll erwerbstätig sind, wird der Anteil der Erwerbstätigkeit (Y) und der Anteil der übrigen Tätigkeit (Z) festgestellt und anschliessend der Erwerbsunfähigkeitsgrad gemäss dem dafür geltenden Einkommens- (E) und Betätigungsvergleich (B) berechnet.

$$\begin{array}{l}
 \dots\dots\dots \\
 \text{Anteil Y (\%)} \times \text{EU-Grad (\%)} \text{ gemäss (E)} \\
 + \text{ Anteil Z (\%)} \times \text{EU-Grad (\%)} \text{ gemäss (B)} \\
 \hline
 = \text{ EU-Grad (\%)} \text{ gemäss Einkommens- und Betätigungsvergleich} \\
 \dots\dots\dots
 \end{array}$$

Bis zum Abschluss allfälliger Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung oder allfälliger medizinischer oder beruflicher Eingliederungsmassnahmen (erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung), maximal jedoch bis zu zwei Jahren nach dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit, kann der Erwerbsunfähigkeitsgrad mittels einer medizinisch-theoretischen Abklärung der Arbeitsfähigkeit ermittelt werden. Die Massnahmen müssen objektiv notwendig und geeignet sein, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.

EU4
Leistungshöhe

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeitsleistungen
ab 70%	Volle Leistung
von 25% bis 70%	Leistung entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit
unter 25%	Keine Leistung

Hat die versicherte Person im Rahmen der privaten Vorsorge (3. Säule) bei einem oder mehreren in- oder ausländischen Privatversicherern, inklusive der vorliegenden Versicherung, Erwerbsunfähigkeitsrenten bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit von mehr als 36 000 CHF pro Jahr versichert, erfolgt für den diesen Betrag übersteigenden Teil eine Rentenkürzung gemäss den nachstehenden Bestimmungen, ansonsten erfolgt keine Rentenkürzung:

- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses voll erwerbstätig sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung des Erwerbseinkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) und aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten von in- oder ausländischen Sozial- oder Privatversicherungen, unabhängig von der versicherten Rentenhöhe in der Police auf 100% des gemäss EU3 massgebenden Erwerbseinkommens vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) beschränkt.
- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses nicht voll erwerbstätig sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung des Erwerbseinkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) und aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten oder Taggelder von in- oder ausländischen Sozial- oder Privatversicherungen, unabhängig von der versicherten Rentenhöhe in der Police auf 100% des gemäss EU3 massgebenden Erwerbseinkommens vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) beschränkt, zuzüglich des Anteils der übrigen Tätigkeit in Prozenten multipliziert mit 36 000 CHF.
- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses nicht erwerbstätig oder in Ausbildung sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten von in- oder ausländischen Privatversicherungen, auf insgesamt 36 000 CHF beschränkt.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente ist einschliesslich allfälliger Schademinderungskosten in jedem Fall auf die in der Police vereinbarte

Rentenhöhe beschränkt. Die Renten werden am Ende einer Periode ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens 2000 CHF pro Monat beträgt, ansonsten vierteljährlich.

Reduktion der Leistungshöhe bei Falschdeklaration der beruflichen Tätigkeit

Wurde die berufliche Tätigkeit bei Vertragsabschluss oder bei einer Vertragsänderung falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen rückwirkend ab Beginn der Einordnung der versicherten Person in eine Berufsrisikoklasse gekürzt, wenn diese falsche Angabe zu einer Einordnung in eine günstigere Berufsrisikoklasse geführt hat. Die gekürzte Rente entspricht in der Höhe einer Rente, die sich aufgrund der vereinbarten Prämienhöhe und einer bei Antragstellung korrekt deklarierten Tätigkeit ergeben hätte.

Die Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht bleibt vorbehalten und kann den vollständigen Verlust der Versicherungsleistungen zur Folge haben.

EU5

Wartefrist und Anspruchsdauer

Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person ihrerwegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht (EU8) beginnt die Wartefrist mit Zugang der Meldung bei der Basler Leben AG. Wird die versicherte Person aufgrund desselben Leidens, das zu einer Erwerbsunfähigkeitsleistung geführt hat, innerhalb eines Jahres erneut erwerbsunfähig, entfällt eine weitere Wartefrist. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person bereits in leistungsbegründendem Ausmass erwerbsunfähig ist und sich der Grad als Folge einer neu hinzugekommenen Gesundheitsbeeinträchtigung erhöht. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Leiden kann 100% nicht überschreiten.

Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden bis zu dem in der Police genannten Termin ausbezahlt. Prämienbefreiung ist längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres versichert, in dem die versicherte Person 65 Jahre alt wird.

EU6

Wohnsitz der versicherten Person

Prämienbefreiung gewährt die Basler Leben AG unabhängig vom Wohnsitz der versicherten Person.

Erwerbsunfähigkeitsrenten werden ausschliesslich bei Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem der nachfolgend abschliessend aufgezählten Länder erbracht. Bei Wohnsitz in einem der unten aufgeführten Länder werden Erwerbsunfähigkeitsrenten erst ab einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 50% erbracht:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (ohne Überseeterritorien), Griechenland, Grossbritannien (ohne Überseeterritorien), Irland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), San Marino, Schweden, Spanien (ohne Balearen und Kanaren).

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in ein Land, das nicht aufgeführt ist, besteht kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten. Ein bereits bestehender Anspruch erlischt zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes in ein nicht aufgeführtes Land. Kein An-

spruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten besteht oder ein bereits bestehender Anspruch erlischt trotz Wohnsitz der versicherten Person in einem der aufgeführten Länder, wenn sich die versicherte Person für mehr als vier Monate pro Jahr in einem nicht aufgeführten Land aufhält.

Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Basler Leben AG am Hauptsitz in Basel.

EU7

Rückkauf und Umwandlung

Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind nicht rückkaufsfähig und können nicht in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt werden.

EU8

Mitteilungspflicht

Der Basler Leben AG muss bereits die zur Erwerbsunfähigkeit führende Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der für die Leistung massgebenden Wartefrist, spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gemeldet werden.

Jede Änderung einer Leistungsvoraussetzung oder von leistungsbeflussenden Umständen, wie beispielsweise des Gesundheitszustandes, der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit und des für die Festlegung des Erwerbsunfähigkeitsgrades massgebenden Einkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2), aber auch Veränderungen im Aufgabenbereich und die Verlegung des Wohnsitzes oder des effektiven Aufenthaltsortes in ein nicht unter EU6 aufgeführtes Land sind der Basler Leben AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen werden entsprechend angepasst.

Der Versicherungsnehmer muss zuviel bezogene Renten zurückerstatten und zuviel erlassene Prämienbeträge nachzahlen.

EU9

Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu verhindern.

Sie muss insbesondere an allen durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bedingten und objektiv zumutbaren medizinischen und beruflichen Massnahmen, die der Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit dienen, aktiv teilnehmen.

Sie ist zudem verpflichtet, in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem Aufgabenbereich objektiv zumutbare Veränderungen, wie beispielsweise eine Aufgabenumverteilung, vorzunehmen.

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient. Ausgenommen sind Massnahmen, die dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen sind.

Die versicherte Person hat ihre behandelnden Ärzte sowie Personen und Einrichtungen, die zur Abklärung des Anspruchs Auskunft erteilen können, von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Basler Leben AG kann nach vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht die Erwerbsunfähigkeitsleistungen vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person solchen Massnahmen entzieht oder widersetzt bzw. nicht aus eigenem Antrieb alles ihr Zumutbare dazu beiträgt.

EU10

Teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Die teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Basler Leben AG umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn die Höhe der vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente den Betrag von 36 000 CHF übersteigt und die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht Folge einer objektiv feststellbaren Gesundheitsbeeinträchtigung ist. Die versicherten Leistungen und die Prämien werden mit Zugang der Mitteilung angepasst.

EU11

Prämienanpassung für Erwerbsunfähigkeitsrenten

Die Basler Leben AG ist nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren berechtigt, die Prämien entsprechend dem Risikoverlauf der versicherten Gemeinschaft anzupassen. Bei der gebundenen Vorsorgeversicherung wird anstelle einer Prämienanpassung die Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechend herabgesetzt, wenn durch eine Prämienanpassung der gesetzlich vorgesehene Höchstbetrag für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen überschritten wird. Eine Prämienanpassung bzw. Herabsetzung der Rente wird spätestens 30 Tage vor Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich bekannt gegeben.

Änderungen der Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit führen weder zu einem Neubeginn noch zu einer Verlängerung der fünfjährigen Frist.

EU12

Kündigungsrecht

Nach Bekanntgabe einer Prämienanpassung bzw. Herabsetzung der Rente kann der Versicherungsnehmer die Erwerbsunfähigkeitsversicherung schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Zugang der Kündigung bei der Basler Leben AG.

Besondere Vertragsbedingungen für die Sicherheitsbausteine

Die einzelnen Sicherheitsbausteine sind eingeschlossen, wenn sie in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer kann während der Vertragsdauer die einzelnen Bausteine jederzeit aus seinem Versicherungsvertrag ausschliessen. Sicherheitsbausteine sind nicht rückkaufsfähig und können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, können die Sicherheitsbausteine nicht weitergeführt werden und erlöschen.

SW1

Sofortzahlung im Todesfall

Begünstigte können im Todesfall der versicherten Person maximal 10 000 CHF der vereinbarten Leistung im Todesfall als Sofortzahlung anfordern. Nach Vorlage des amtlichen Todesscheins und einer schriftlichen Bestätigung des Zahlungsempfängers, dass er als begünstigte Person gilt, überweist die Basler Leben AG innerhalb von fünf Arbeitstagen die angeforderte Sofortzahlung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Diese Sofortzahlung wird mit der Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise verrechnet. Die Meldung über Kapitalleistungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erfolgt über die Gesamtauszahlung per Überweisungsdatum der Sofortzahlung. Zu viel oder zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Beim Einschluss der Sofortzahlung in einen Vertrag, an dem mehrere versicherte Personen beteiligt sind, wird in der Police der Sicherheitsbaustein für alle im Todesfall versicherten Personen aufgeführt.

SW2

Versicherbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie kann der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person in folgendem Umfang beantragen:

- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Todesfallleistung um bis zu 100%
 - > nach Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der versicherten Person
 - > nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der versicherten Person
- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Todesfallleistung um bis zu 50%
 - > nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
 - > nach Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person
 - > nach Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren
- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente um bis zu 10%
 - > nach Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren

Die Versicherbarkeitsgarantie wird nur gewährt, wenn der Basler Leben AG der schriftliche Erhöhungsantrag und die Beweisurkunden

spätestens drei Monate nach dem betreffenden Ereignis oder drei Monate vor Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren vorliegen.

Für die Leistungserhöhungen gelten die Annahmebedingungen bei Vertragsabschluss sowie die zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Tarife und Vertragsbedingungen.

Die Versicherbarkeitsgarantie erlischt

- wenn der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Antrag des Versicherungsnehmers in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist
- fünf Jahre vor Vertragsende
- bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, wenn deren Restlaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt
- für die Todesfallleistung, wenn die versicherte Person das Alter 55 erreicht hat oder nach einer Erhöhung der Todesfallleistung im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie bei allen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen um insgesamt 200 000 CHF
- für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und die Erwerbsunfähigkeitsrenten, wenn die versicherte Person das Alter 50 erreicht hat oder nach Eintritt einer versicherten Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von ihrer Dauer und ihrem Bestehen
- wenn die versicherte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat

SW3

Life Coach

Partner (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner) und Kinder der versicherten Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein können im Todesfall der versicherten Person Dienstleistungen eines «Life Coach» beziehen. Der Wert der angebotenen Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen ist auf 10 000 CHF beschränkt. Es gilt der im Zeitpunkt des Todesfalls aktuelle Leistungskatalog der Basler Leben AG. Der «Life Coach» wird von der Basler Leben AG eingesetzt. Zur Leistungserbringung kann die Basler Leben AG Dritte beziehen.

Die Dienstleistungen des «Life Coach» werden ausschliesslich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht und können nicht als Geldleistung bezogen werden.

Die Versicherungsdauer des Sicherheitsbausteins «Life Coach» beträgt zehn Jahre, sofern der gesamte Versicherungsvertrag oder die Versicherungsdeckung im Todesfall nicht vorher endet. Danach verlängert sie sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern die Basler Leben AG nicht spätestens 30 Tage vor Ende eines Versicherungsjahres den Sicherheitsbaustein «Life Coach» schriftlich kündigt. Mit der Kündigung entfällt die Prämie für den Sicherheitsbaustein «Life Coach». Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Beim Einschluss des «Life Coach» in einen Vertrag, an dem mehrere versicherte Personen beteiligt sind, wird in der Police der Sicherheitsbaustein für alle im Todesfall versicherten Personen aufgeführt.

Der Sicherheitsbaustein «Life Coach» hat nach Bezahlung von drei Jahresprämien einen Abfindungswert bei Umwandlung. Bei Umwandlung des Vertrags in eine prämienfreie Versicherung, wird dieser Abfindungswert dem Deckungskapital eines Vertragsteils, der weitergeführt wird, zugewiesen.

Besondere Vertragsbedingungen für Gebundene Vorsorgeversicherungen (Säule 3a)

V1

Anwendbares Recht

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) kommt ergänzend die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Anwendung.

Die vom Vorsorgenehmer erbrachten Beiträge werden von der Basler Leben AG bescheinigt.

V2

Steuern

Läuft der Versicherungsvertrag über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus, hat der Versicherungsnehmer gegenüber seiner Steuerbehörde nachzuweisen, dass er für diese Dauer weiterhin erwerbstätig ist bzw. war. Die Basler Leben AG haftet nicht für die steuerlichen Angelegenheiten des Versicherungsnehmers bei über das ordentliche Rentenalter hinaus laufenden Verträgen.

V3

Begünstigung

Die Begünstigung wird von Art. 2 BVV 3 festgelegt.

Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer (Versicherungsnehmer) begünstigt.

Nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, bei deren Fehlen
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
3. die Eltern, bei deren Fehlen
4. die Geschwister, bei deren Fehlen
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der in Ziffern 3 bis 5 genannten Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Rahmenbedingungen

Sämtliche Besonderen Bedingungen gehen den Rahmenbedingungen grundsätzlich vor. Fehlen spezifische Regelungen in den Besonderen Bedingungen, gelten die allgemeinen Regelungen in den Rahmenbedingungen für sämtliche abgeschlossenen Versicherungen und Vertragsteile.

R1

Provisorischer Versicherungsschutz

Der provisorische Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des unterzeichneten Papierantrages bei einer Geschäftsstelle oder am Hauptsitz in Basel, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht.

Der provisorische Versicherungsschutz endet mit der Annahme oder Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes.

Der provisorische Versicherungsschutz umfasst die beantragten Leistungen. Für alle gleichzeitig bei der Basler Leben AG bestehenden Anträge ist er jedoch beschränkt auf

250 000 CHF	bei Krankheitstod
500 000 CHF	bei Unfalltod
250 000 CHF	bei Erwerbsunfähigkeit.

R2

Beginn des Vertrages und des definitiven Versicherungsschutzes

Mit Bekanntgabe der Annahme des Antrages ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Der definitive Versicherungsschutz beginnt mit diesem Datum, sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist. Ereignisse, die zwischen Antragstellung und Antragsannahme oder vor dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn eintreten, sind vom definitiven Versicherungsschutz ausgeschlossen.

R3

Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

R4

Art der Prämienzahlung

Vereinbar sind Einmal- oder Jahresprämie. Die Jahresprämie kann gegen Zuschlag auch halb-, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.

R5

Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind an den in der Police festgehaltenen Terminen fällig. Während der Abklärung von Leistungsansprüchen und von Vertragsänderungen bleiben die Prämien vollumfänglich geschuldet.

R6

Zahlungsfristen und Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Die Zahlungsfrist für die erste Prämie beträgt zwei Wochen, beginnend mit der Zustellung der Police.

Die Zahlungsfrist für die folgenden Prämien beträgt vier Wochen, beginnend mit der Prämienfälligkeit.

Ist die an die Absendung der Mahnung anschliessende Frist von 14 Tagen ohne Zahlungseingang verstrichen, erlischt die Versicherung ohne Anspruch, oder die Leistungspflicht wird suspendiert und der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Die Basler Leben AG kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und Mahnspesen verlangen.

R7

Prämienrückerstattung

→ im Todesfall

Über den Todestag der versicherten Person hinaus bezahlte Anteile einer periodischen Prämie werden an die begünstigten Personen ausbezahlt.

→ bei Umwandlung und Rücktritt

Über den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet.

R8

Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Mahnfolgen durch Zahlung aller Prämienausstände, Verzugszinsen und Mahnspesen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt werden.

R9

Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und Rücktritt

→ Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

> Bei Versicherungen, die einen Umwandlungswert aufweisen, kann die Umwandlung verlangt werden, sofern die Prämien für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.

> Bei Zahlungsverzug erfolgt die Umwandlung sechs Monate nach Prämienfälligkeit automatisch, wenn der Versicherungsvertrag drei Jahre in Kraft war oder ein vertraglicher Umwandlungswert besteht.

→ Rücktritt

Ein Rücktritt ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

Bei Umwandlung werden Vertragsteile von Erwerbsunfähigkeitsrenten, für welche bereits Leistungen entrichtet werden, unter Anpassung der Prämien weitergeführt. Der Rest des Vertrages fällt mit Ausnahme der umgewandelten Vertragsteile weg.

Ausstehende Prämien, Verzugszinsen und Mahnspesen samt Zinsen werden verrechnet.

R10

Rechnungsgrundlagen

→ Todesfallrisiko

Tafel EKM/F 2017, auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2006 – 2010. Der technische Zins beträgt 0,25% für Vertragsteile gegen periodische Prämien bzw. 0% für Vertragsteile gegen Einmalprämie.

→ Erwerbsunfähigkeitsrisiko

Tafel EIM/F 2017, auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2008 – 2012. Der technische Zins beträgt 0,25% für Vertragsteile gegen periodische Prämien.

R11

Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist dabei von Bedeutung. Die zukünftige Überschussbeteiligung kann deshalb nicht garantiert werden. Die Basler Leben AG ist aber verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Aufsichtsberichts, in einem detaillierten Überschussbericht gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FINMA) Rechenschaft abzulegen.

→ Zuteilungsmodalitäten

Eine allfällige Überschussbeteiligung wird jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt.

→ Überschussverwendung

> Verrechnung mit der Prämie

Allfällige Überschussanteile werden mit der Prämie verrechnet, d.h. die Prämie reduziert sich um den Überschussanteil.

> Leistungserhöhung

Allfällige Überschussanteile werden zur Leistungserhöhung verwendet.

→ Jährliche Information und Änderungsklausel

Der Versicherungsnehmer wird einmal jährlich über die Zuteilung der Überschussanteile informiert.

Änderungen des Überschussystems während der Vertragsdauer müssen vorgängig der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern mitgeteilt werden.

R12

Mitteilungspflicht im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist der Basler Leben AG so schnell als möglich mitzuteilen. Einzureichen sind die Police, ein amtlicher Todesschein und ein ausführliches Arztzeugnis.

R13

Anspruchsbegründung

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Basler Leben AG das Recht, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- ärztliche Zeugnisse
- Fragebögen der Basler Leben AG
- Arbeitgeberberichte
- Berichte über die Betriebsorganisation
- medizinische und betriebswirtschaftliche Gutachten und Berichte
- vollständige Schadendossiers inländischer oder ausländischer Privat- oder Sozialversicherungen
- Leistungsbestätigungen von ausländischen oder inländischen Sozial- oder Privatversicherungen

→ Bilanzen und Erfolgsrechnungen

→ Lohn- und Steuernachweise

→ IK-Auszüge der AHV

→ Wohnsitznachweise

→ amtlicher Todesschein

→ Erbenbescheinigung

Vorbehalten ist die Vorlagepflicht von weiteren, oben nicht aufgeführten Unterlagen und Nachweisen. Die verlangten Unterlagen und Nachweise sind innerhalb von sechs Wochen einzureichen.

Bei Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land sind die Unterlagen und Nachweise im Original sowie in einer beglaubigten Übersetzung in Deutsch einzureichen, sofern das Original nicht in französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt worden ist.

Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen, Übersetzen und Einreichen dieser Unterlagen und Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

Die Basler Leben AG kann jederzeit verlangen, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung von einem Arzt in der Schweiz oder von einem ihr genehmen Arzt im Ausland festgestellt bzw. beurteilt wird. Sämtliche Kosten, die durch eine solche Massnahme entstehen, sind unabhängig von ihrer Art und ihrer Höhe im vollen Umfang von der anspruchsberechtigten Person zu tragen, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hat.

R14

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllungsort

Die Versicherungsleistung wird vier Wochen, nachdem die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt hat, fällig. Sie darf rechtsgültig an den Inhaber der Police ausbezahlt werden. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel Erfüllungsort.

R15

Verzicht auf Leistungskürzung

Die Basler Leben AG verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

R16

Selbsttötung

Keine Deckung besteht bei Selbsttötung während der Zeit des provisorischen Versicherungsschutzes.

Bei Selbsttötung innerhalb von drei Jahren nach Beginn oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung wird nur das Deckungskapital ausbezahlt. Dies gilt sinngemäss auch für die Erhöhung von Versicherungsleistungen und für Verlängerungen der Vertragsdauer.

R17**Begünstigungen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Begünstigungen:

→ Im Erlebensfall

Der Versicherungsnehmer

→ Im Todesfall

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, bei deren Fehlen
2. die Kinder; bei deren Fehlen
3. die Eltern; bei deren Fehlen
4. die übrigen Erben der versicherten Person.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf in der Police und deren Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

R18**Verpfändung und Abtretung**

Der Versicherungsnehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

Eingeschlossene Sicherheitsbausteine können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden.

R19**Geldleistungen**

Geldleistungen erfolgen stets durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.

R20**Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen**

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung anzugeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an eine Geschäftsstelle der Basler oder an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Adress- oder Namensänderungen sind ebenfalls umgehend der Basler Leben AG zu melden.

Falls der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Begünstigte einer ausländischen Steuerpflicht untersteht, ist die Versicherungspolice gegebenenfalls auch der dort zuständigen Behörde zu deklarieren. Die Basler Leben AG weist darauf hin, dass sie auf Anforderung der Behörden (z. B. aufgrund eines Amtshilfegesuchs) im Rahmen der Rechtsordnung (namentlich der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen) Daten an die zuständige Schweizer Behörde weitergeben kann.

R21**Besondere Vereinbarungen**

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

R22**Gesetzliche Grundlagen**

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

R23**Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

R24**Versicherungsschutz in Militärdienst und Krieg**

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Basler Leben AG befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Basler Leben AG das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch

höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Basler Leben AG behält sich vor, die Bestimmungen dieses Abschnittes im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch